

Auszug aus den Verhandlungen des Gemeinderats vom 4. November 2019

1. Die dringliche Interpellation von André Csillaghy (SP) und 9 Mitunterzeichnenden «Aufrüstung der Mobilfunkantennen auf 5G in Dübendorf» wird nach der Antwort des Stadtrats abgeschrieben.
2. Für den Neubau des Mehrzweckgebäudes wird ein einmaliger Kredit von Fr. 8500000.00 bewilligt und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Für den laufenden Betrieb und Unterhalt des Kultur- und Begegnungszentrums Obere Mühle inkl. Mehrzweckgebäude wird ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 485000.00 bewilligt und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet (GR Geschäft Nr. 70/2019).
3. Der Festsetzung des öffentlichen Gestaltungsplans «Obere Mühle», bestehend aus den Vorschriften vom 22. Februar 2019 und dem Situationsplan 1:500 vom 22. Februar 2019, wird zugestimmt. Der Teilrevision des Kernzonenplans 2 Oberdorf, gemäss Plan 1:500 wird zugestimmt. Der Teilrevision des Zonenplans gemäss Plan Situation 1:5000 vom 22. Februar 2019 wird zugestimmt (GR Geschäft Nr. 71/2019).
4. Bürgerrechtserteilungen
Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden werden in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen:
 - 4.1 Joksimovic Saša, geb. 1974, männlich, aus Montenegro
 - 4.2 Hyseni Ramize, geb. 1980, weiblich, sowie die Kinder Alina, geb. 2006, weiblich, und Lian, geb. 2017, männlich, aus dem Kosovo
 - 4.3 Sen Merve, geb. 1985, weiblich, aus der Türkei
 - 4.4 Hölling Doris, geb. 1963, weiblich, aus Deutschland
 - 4.5 Saengplong Srifa, geb. 1984, weiblich, sowie die Kinder Saengplong Valentina, geb. 2007, weiblich, und Tanasomboon Thanawin, geb. 2014, aus Thailand

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung kann, gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Ein Rekurs gemäss §§ 329 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG). Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 lit. a PBG).

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.